

**SATZUNG
der
SCOTTY GROUP SE**

**§ 1
Firma, Sitz und Dauer**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "SCOTTY Group SE".
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Eisenstadt.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 2
Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - (a) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von elektronischen Rundfunk- und Videokomponenten;
 - (b) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von technischen Geräten und Systemen für die Kommunikations- und Informationstechnologie;
 - (c) Anbieten von Leistungen im Zusammenhang mit elektronischen und elektrischen Geräten, insbesondere im Bereich der Kommunikation und Informationstechnologie; und
 - (d) die Ausübung von Konzernleitungsfunktionen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften, zur gänzlichen oder teilweisen Ausgliederung oder Übertragung von Betrieben an verbundene Unternehmen sowie zum Abschluss von Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträgen, und Projektverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen, jeweils im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann ihren Tätigkeit auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

§ 3 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4 Grundkapital, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.454.460,00 und ist zerlegt in 1.454.460,00 nennbetragslose Stückaktien.
- (2) Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Die Gesellschaft kann Inhaberaktien ausgeben, jedoch nur in dem Ausmaß und sofern diese Aktien zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 Aktiengesetz BGBl 1965/98 idgF ("**AktG**") zugelassen sind oder zugelassen werden sollen. Die Gesellschaft beabsichtigt eine solche Zulassung. Die Gesellschaft kann Inhaberaktien auch auf Dauer der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Handel am Dritten Markt der Wiener Börse AG gemäß § 262 Absatz 30 Aktiengesetz BGBl 1965/98 idgF, oder soweit sonst gesetzlich ausdrücklich zugelassen, ausgeben.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, bis 5 Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 727.230,00 (Euro siebenhundertsiebenundzwanzigtausendzweihundertdreißig) durch die Ausgabe von bis zu 727.230,00 (Euro siebenhundertsiebenundzwanzigtausendzweihundertdreißig) neuen, nennbetragslosen Namensaktien oder Inhaberaktien, auf einmal oder allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinlagen und/oder durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen jeweils mit teilweise oder gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechtes zu erhöhen. Die Ausgabebedingungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Ausgabepreis, Ausgabebedingungen, Ausschluss der Bezugsrechte oder allenfalls Ausgabe der Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 (Paragraf einhundertdreiundfünfzig) Absatz 6 (sechs) Aktiengesetz, werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5 Aktienurkunden, Offenlegung von Informationen

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinn- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand festgesetzt. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Sammelurkunden im Sinne des Depotgesetzes berechtigt. Die Aktionäre haben gegenüber der Gesellschaft keinen Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien.
- (3) Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, sind verpflichtet der Gesellschaft, insbesondere, den Namen (Firma) und für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Gesellschafters, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird und jedenfalls die Stückzahl oder die Aktiennummern der gehaltenen Aktien für die Eintragung im Aktienbuch offenzulegen. Weiters haben die Gesellschafter eine Kontoverbindung eines Kreditinstituts mit dem Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bekanntzugeben, um Zahlungen an die Gesellschafter über diese Bankverbindung abzuwickeln. Wenn die Aktien einer anderen Person als der im Aktienbuch eingetragenen gehören, sind die Informationen gemäß § 5 Abs 3 erster Satz dieser Satzung auch für diese Person der Gesellschaft offenzulegen. Um die Kommunikation zu erleichtern, sollten E-Mail Adressen und allfällige Änderungen ebenfalls der übermittelt werden. Im Falle der Ausgabe von Namensaktien gelten nur solche Personen oder andere Rechtsträger als Aktionäre der Gesellschaft, die im Aktienbuch eingetragen sind.

§ 6 Verfassung der Gesellschaft

- (1) Die Verfassung der Gesellschaft beruht auf dem dualistischen System im Sinne des Art 39 ff der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("SE-VO") und den §§ 35 ff SE-Gesetz, BGBl I, 2004/67 idgF.

(2) Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) der Aufsichtsrat und
- (c) die Hauptversammlung.

§ 7

Aufsichtsrat, Bestellung, Funktionsperiode

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden – falls nicht für eine kürzere Funktionsperiode – für eine Funktionsperiode bis zum Schluss der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wurde, ist nicht zu berücksichtigen. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufsichtsrat, Pflichten, Mitglieder, Ersatzmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand und nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und Rechte wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht höchstens aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (3) Die Hauptversammlung kann für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrates bestellen, falls das ordentliche Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Funktionsperiode ausscheidet.
- (4) Falls Mitglieder des Aufsichtsrates vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden und kein Ersatzmitglied bestellt wurde, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl vorzunehmen ist, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich in einer außerordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter drei gesunken ist.
- (5) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner

Verhinderung an dessen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen.

§ 9 Aufsichtsrat, Vorsitzender

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wurden, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter für die gesamte Funktionsperiode gemäß § 7 dieser Satzung.
- (2) Der Stellvertreter übernimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (3) Falls der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausscheiden, wählt der Aufsichtsrat für den Rest der Funktionsperiode der ausgeschiedenen Mitglieder einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrats und von Ausschüssen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 10 Aufsichtsrat, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Ein Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens vier Mal in einem Geschäftsjahr und mindestens einmal im Quartal zusammen, um den Gang der Geschäfte und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu erörtern.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, telegraphisch, fernschriftlich oder elektronisch ein. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich eine Sitzung einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei Wochen nach deren Einberufung stattfinden. Der Vorsitzende legt fest, ob Mitglieder des Vorstandes zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates oder im Hinblick auf einzelne Tagesordnungspunkte eingeladen werden sollen oder nicht. Das gleiche gilt für die Teilnahme anderer Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören. Der Vorsitzende legt auch den Ort der

Sitzung fest. Falls alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen, können Sitzungen auch ohne Einhaltung der für Einberufungen geltenden Form- und Fristenfordernisse abgehalten werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Mitglied des Aufsichtsrates ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Es können auch schriftliche Stimmabgaben der Mitglieder des Aufsichtsrates überreicht werden. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, telefonisch oder auf vergleichbare Weise gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche, telefonische oder vergleichbare Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs (4) entsprechend. Die Vertretung anderer Mitglieder des Aufsichtsrats ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

§ 11 Aufsichtsrat, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
- (2) Ausschüsse des Aufsichtsrates sind nur dann beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Besteht ein Ausschuss aus nur zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss

beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs 3 bis Abs 8 auch sinngemäß für die Ausschüsse des Aufsichtsrates.

§ 12 Aufsichtsrat, Vergütung

Die Hauptversammlung kann unter Berücksichtigung der Tätigkeiten und Aufgaben sowie der Lage der Gesellschaft eine Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates festlegen.

§ 13 Aufsichtsrat, Zustimmungserfordernisse

- (1) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen und -ergänzungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
- (2) Die in § 95 Abs 5 AktG festgelegten Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Soweit dies gemäß § 95 Abs 5 AktG gesetzlich erforderlich ist, hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen keine Zustimmung erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu den im Gesetz (§ 95 Abs 5 AktG) vorgesehenen Geschäften weitere genehmigungspflichtige Geschäfte festlegen.

§ 14 Vorstand, Bestellung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig, wobei diese Wiederbestellung zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Aufsichtsrates bedarf.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus höchstens vier Mitgliedern, deren Zahl der Aufsichtsrat festlegt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein oder zwei Mitgliedern zu Stellvertretern ernennen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig.

§ 15 Vorstand, Pflichten

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnung über das Statut der europäischen Gesellschaft (SE-VO), der Satzung, der Gesetze, insbesondere des Aktiengesetzes sowie der Geschäftsordnung, die ihm der Aufsichtsrat gibt, zu führen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu den im Gesetz, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen Geschäfte festlegen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung zu beschließen. In der Geschäftsordnung bestimmt der Aufsichtsrat unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern sowie die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik der Gesellschaft sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung zu berichten (Jahresbericht).
- (4) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat weiters regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten (Quartalsbericht). Der Bericht muss auch Informationen über den Zustand der wichtigsten Konzern- und verbundenen Gesellschaften enthalten.
- (5) Aus wichtigem Anlass hat der Vorstand dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten. Ferner hat der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats dem Aufsichtsrat über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- (6) Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten.
- (7) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft zu verlangen.

§ 16 Vorstand, Beschlüsse

- (1) Sofern mehrere Mitglieder des Vorstands bestellt sind, fassen diese ihre Beschlüsse – vorbehaltlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Satzung – mit einfacher Mehrheit.
- (2) Sofern der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden unter den Mitgliedern des Vorstandes bestellt hat, entscheidet bei Stimmengleichheit dessen Stimme.

§ 17
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sofern der Bestellungsbeschluss des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes selbständige Vertretungsbefugnis erteilen. Ist nur ein Mitglied des Vorstandes bestellt, vertritt dieses Mitglied die Gesellschaft selbständig.

- (2) Die Gesellschaft wird gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

§ 18
Hauptversammlung, Einberufung und Ort

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, einer inländischen Zweigniederlassung oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

- (3) Der Aufsichtsrat hat die ordentliche Hauptversammlung (im Folgenden auch Jahreshauptversammlung) innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat 28 Tage vor dem Tag der Jahreshauptversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 3 dieser Satzung zu erfolgen.

- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat 21 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Hauptversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 3 dieser Satzung zu erfolgen.

- (5) Die Verhandlungssprache in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 19
Hauptversammlung, Teilnahme

- (1) Das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sowie sonstiger Aktionärsrechte in der Hauptversammlung, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils nach Ablauf des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (*Nachweisstichtag*).
- (2) Bei Inhaberaktien ist der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am 3. Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung der Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (3) . Bei Namensaktien sind nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugeht.

§ 20 Hauptversammlung, Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jede Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gewährt die Aktie kein Stimmrecht.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit Vollmacht im Textformat, die der Gesellschaft vorzulegen und von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

§ 21 Hauptversammlung, Vorsitzender

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 22 Hauptversammlung, Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen abgegebenen Stimmen und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt die Hauptversammlung mit Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Jahresabschlüsse

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss samt Anhang sowie einen Lagebericht, insbesondere beinhaltend einen Bericht über die Entwicklung der einzelnen Tochtergesellschaften, aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer gemeinsam mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Den Sitzungen, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Erstellung und Prüfung beschäftigen, ist der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Lagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage über den Jahresabschluss zu erklären, ob er den Jahresabschluss genehmigt. Der Aufsichtsrat hat der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im

Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 25 Dividenden

- (1) Die Hauptversammlung beschließt die Verteilung des Bilanzgewinns, wobei dieser Gewinn im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt wird. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, gelten für Zwecke der Gewinnverteilung im Verhältnis jenes Betrages als erbracht, der der Zeit von der Einzahlung bis zum Ende des Geschäftsjahres entspricht. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn auch ganz oder teilweise auf neue Rechnung vortragen.
- (2) Für neu ausgegebene Aktien kann die Dividendenberechtigung jedoch rückwirkend mit Beginn auch eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres festgelegt werden, sofern über den Bilanzgewinn für das betreffende Geschäftsjahr noch kein Verteilungsbeschluss gefasst wurde.
- (3) Gewinnanteile sind binnen 30 Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.